

### **Risikomanagement im Handwerk**

Dem Risikomanagement im Handwerk kommt eine immer größer werdende Bedeutung zu. Den Regeln des Fachs und der Technik stehen häufig Produktneuheiten und Produktinnovationen gegenüber. Ob diese Produkte und Systeme vor der Markteinführung immer in einem ausreichenden Maße technisch erprobt und ausgereift sind, mag jeder selbst nach seiner Erfahrung beurteilen.

Oft jedoch können nur konkrete Herstellervorgaben für die Verarbeitung und die Anwendung den Ausführenden vor Schäden und einem unverhältnismäßig hohem Risiko bewahren.

Zu diesem hochaktuellen Thema wurde uns freundlicherweise von Sachverständiger Torsten Grotjohann nachfolgender Bericht zur Verfügung gestellt:

### **Bericht - Risikobewältigung im Parkett- und Bodenlegerhandwerk:**

<http://www.flooright.ch/images/getDokument?t=fachwissen&id=278>

Bei Streitigkeiten über Mängel eines Bodenbelages sind im Werkvertragsrecht in erster Linie die konkrete Vereinbarung der Parteien (Besteller/Unternehmer) und sodann die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 363 ff. OR massgebend. Diese Bestimmungen sind weitgehend dispositiver Natur, d.h. abweichende vertragliche Vereinbarungen sind zulässig und gehen in aller Regel vor.

### **Newsletter Nr. 25 - Vertragliche Grundlagen und Hinweis auf material-spezifische Eigenschaften**

[http://www.flooright.ch/images/getDokument?t=fl\\_newsletter&id=26](http://www.flooright.ch/images/getDokument?t=fl_newsletter&id=26)

(Aufgrund vermehrter Nachfrage erlauben wir uns, diesen Bericht nochmals auf den Newsletter zu stellen)

Weitere Informationen finden Sie unter [www.flooright.ch](http://www.flooright.ch).